

# RS OGH 1954/2/3 1Ob12/54, 6Ob202/67, 6Ob710/76, 4Ob602/79, 7Ob544/93, 1Ob614/93, 6Ob146/00i, 4Ob214/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.1954

## Norm

ABGB §1486

ABGB §1487

ABGB §1489 IIA

## Rechtssatz

Der Beginn der Verjährungsfrist (zur Umstoßung eines letzten Willens) ist grundsätzlich von der Kenntnis des Berechtigten unabhängig. Nur wenn der Schuldner die Kenntnisnahme des Berechtigten arglistig verhindert, mag diese Arglist einen neuen besonderen Verpflichtungsgrund bilden, der den Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist (vielleicht nur scheinbar) verhindert. Nur dort, wo das Gesetz ausdrücklich Kenntnis des Anspruches als Voraussetzung für den Lauf der Verjährung festsetzt, ist dies anders.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 12/54  
Entscheidungstext OGH 03.02.1954 1 Ob 12/54  
Veröff: JBl 1954,462
- 6 Ob 202/67  
Entscheidungstext OGH 13.09.1967 6 Ob 202/67  
nur: Wenn der Schuldner die Kenntnisnahme des Berechtigten arglistig verhindert, mag diese Arglist einen neuen besonderen Verpflichtungsgrund bilden, der den Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist (vielleicht nur scheinbar) verhindert. (T1) Veröff: SZ 40/117 = EFSIlg 8464 = EvBl 1968/157 S 269
- 6 Ob 710/76  
Entscheidungstext OGH 20.01.1977 6 Ob 710/76  
nur T1
- 4 Ob 602/79  
Entscheidungstext OGH 29.01.1980 4 Ob 602/79  
Veröff: SZ 53/10
- 7 Ob 544/93  
Entscheidungstext OGH 30.06.1993 7 Ob 544/93

nur: Der Beginn der Verjährungsfrist (zur Umstoßung eines letzten Willens) ist grundsätzlich von der Kenntnis des Berechtigten unabhängig. Nur wenn der Schuldner die Kenntnisnahme des Berechtigten arglistig verhindert, mag diese Arglist einen neuen besonderen Verpflichtungsgrund bilden, der den Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist (vielleicht nur scheinbar) verhindert. (T2) Veröff: EvBl 1993/177 S 738 = NZ 1993,261

- 1 Ob 614/93

Entscheidungstext OGH 19.04.1994 1 Ob 614/93

Auch

- 6 Ob 146/00i

Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 146/00i

Vgl auch; nur: Der Beginn der Verjährungsfrist ist grundsätzlich von der Kenntnis des Berechtigten unabhängig. Nur dort, wo das Gesetz ausdrücklich Kenntnis des Anspruches als Voraussetzung für den Lauf der Verjährung festsetzt, ist dies anders. (T3) Beisatz: Soweit das Gesetz keine Ausnahmen macht - etwa im § 1489 ABGB für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen - , hat die Kenntnis des Berechtigten vom Bestehen des Anspruches oder der Person des Verpflichteten keinen Einfluss auf den Beginn der Verjährung. (T4)

- 4 Ob 214/06h

Entscheidungstext OGH 19.12.2006 4 Ob 214/06h

Vgl; nur: Der Beginn der Verjährungsfrist ist von der Kenntnis des Berechtigten unabhängig, es sei denn, der Schuldner hätte die Kenntnisnahme des Berechtigten arglistig verhindert. (T5); Beisatz: Hier:

Schenkungspflichtteilsanspruch eines gesetzlichen Erben gegen einen Miterben. (T6); Veröff: SZ 2006/189

- 3 Ob 20/07y

Entscheidungstext OGH 25.04.2007 3 Ob 20/07y

Auch; Beisatz: Hier: Die Beklagten hätten im Verlassenschaftsverfahren - bei der Todfallsaufnahme - die Existenz der pflichtteilsberechtigten Klägerin nicht verschweigen dürfen. (T7)

- 1 Ob 159/10d

Entscheidungstext OGH 20.10.2010 1 Ob 159/10d

nur T5; Veröff: SZ 2010/133

- 1 Ob 139/12s

Entscheidungstext OGH 06.09.2012 1 Ob 139/12s

Vgl

- 7 Ob 51/13w

Entscheidungstext OGH 23.05.2013 7 Ob 51/13w

Auch

- 2 Ob 174/15z

Entscheidungstext OGH 21.10.2015 2 Ob 174/15z

Auch; nur: Der Beginn der Verjährungsfrist (zur Umstoßung eines letzten Willens) ist grundsätzlich von der Kenntnis des Berechtigten unabhängig. (T8)

- 2 Ob 180/17k

Entscheidungstext OGH 30.10.2018 2 Ob 180/17k

nur T1

- 2 Ob 77/20t

Entscheidungstext OGH 27.11.2020 2 Ob 77/20t

nur T8

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0034211

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

25.01.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)